



Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z.H. des Vorsitzenden Herrn Jörg Spengler
über
Direktorium HA II/BA

MOR-GB2.2111

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-989
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

10.10.2022

Maßnahmen gegen den illegalen Radverkehr in der Leonhardstraße

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04337 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 28.07.2022

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag vom 28.07.2022, mit dem Sie fordern, die Beschilderung in der Leonhardstraße mit Z 239 „Gehweg“ zu verdeutlichen. Offensichtlich sei vielen Nutzern gar nicht bewusst, daß es sich um einen Gehweg handelt.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Leonhardstraße ist als beschränkt öffentlicher Weg, für den Fußverkehr gewidmet. Wenn keine Beschilderung angebracht ist, gilt die Verkehrsfläche als Fußweg. Nur im Einzelfall, wenn dies nicht klar erkennbar ist, kann dies mit dem Verkehrszeichen Gehweg (Z. 239 StVO) verdeutlicht werden. Nach nochmaliger Prüfung wurde die Situation erneut bewertet und wird zur Klarstellung mit dem Verkehrszeichen Gehweg (Z. 239 StVO) beschildert.

Bei den Navigationssystemen wie z.B. Google maps, stammen die Daten zur Abbildung der Verkehrslage hauptsächlich aus den in den Fahrzeugen verbauten Navigationsgeräten, die meistens auf einem Funknavigationssystem basieren. Dabei werden über eine Empfangseinheit Funksignale mehrerer kodierter Sender aufgenommen, aufgrund deren Daten in der Regel ein „Global Positioning System (GPS)“, ein globales Navigationssatellitensystem zur Positionsbestimmung, den aktuellen Standort berechnet. Die Daten der sich hieraus ergebenden geographischen Position wird durch das Navigationssystem in digitale Karten übertragen. Dadurch entsteht die Möglichkeit, nach der Eingabe von Zielkoordinaten eine Route vom momentanen Standort zu einem gewünschten

Zielort zu erhalten. Das Berechnen der vorgeschlagenen Verkehrswege erfolgt über ein Routing-Verfahren, dem verschiedene Kriterien zugrunde liegen. Moderne Systeme können zusätzliche Daten zur Verkehrslage über Traffic Message Channel Dienste (TMC oder TMCpro) empfangen und hieraus Staus, Umleitungsrouten, Zeitverzögerungen etc. berechnen. Zurückgegriffen wird z.B auch auf Bewegungsdaten von Mobilfunknutzern.

Die Routenempfehlungen generieren die Navigationsgerätehersteller anhand ihrer gemessenen Verkehrsdaten. Die Straßenverkehrsbehörde hat keine Einflussmöglichkeit auf die Routenvorschläge der Anbieter, da sich diese in aller Regel aus einem Algorithmus ergeben. Das heißt, so lange die Benutzung einer Straße erlaubt bzw. nicht durch behördliche Maßnahmen (= aufgestellte Beschilderung) verboten ist, ist gegen das Routing grundsätzlich nichts einzuwenden.

Die vor Ort jeweils aufgestellten Verkehrszeichen gehen den Routenempfehlungen der Hersteller aber natürlich vor.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR GB 2-2.1.1